

RICHTLINIEN

ZUR

VERGABE VON STIPENDIEN

Fassung vom Dezember 2015

	Seit
1. Ziele der Förderung	2
2. Antragstellung und Bewerbungsschlusstermine	2
3. Bewerbungsvoraussetzungen	3
4. Bewerbungsunterlagen	3
5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	4
6. Dauer der Förderung und Leistungskontrolle	4
7. Finanzielle Förderung	4
8. Ende der Förderung	5
9. Schlussbestimmungen	5

1. Ziele der Förderung

Für die Begabtenförderung der Volksbank Hochrhein-Stiftung gelten folgende Grundsätze und Überlegungen:

Der Stiftung obliegt aufgrund ihres Satzungszweckes die ideelle und finanzielle Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik. Dies beinhaltet die Förderung der Musik als solche sowie die Aus- und Weiterbildung von Interpreten und Komponisten im Bereich der Musik.

Durch die Vergabe von Stipendien an überdurchschnittlich begabte Studierende im Bereich der Musik will die Stiftung vor allem der Aus- und Weiterbildung einen besonderen Stellenwert in der Umsetzung des Stiftungszweckes einräumen.

Diese Begabtenförderung soll allen Studierenden, die dazu geeignet und willens sind sowie den Studiengang der künstlerischen Ausbildung wählen, die Chance eröffnen, ihre überdurchschnittliche Begabung während des Studiums voll zu entfalten.

2. Antragstellung und Bewerbungsschlusstermine

Bewerbungen sind vom Antragsteller unmittelbar bei der Volksbank Hochrhein-Stiftung einzureichen. Die für die Antragstellung benötigten Formblätter sind bei der Stiftung erhältlich oder im Internet unter www.volksbank-hochrhein-stiftung.de abrufbar.

Der Bewerbungsschlusstermin ist jeweils der

15. Februar ein Jahres.

Alle Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an: Volksbank Hochrhein-Stiftung, Bismarckstraße 29, 79761 Waldshut-Tiengen

3. Bewerbungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind:

- Studentinnen und Studenten der Fachrichtung k\u00fcnstlerische Musik, die bez\u00fcglich ihres Wohnsitzes w\u00e4hrend Ihrer Schulausbildungs-/Studienzeit im Landkreis Waldshut und angrenzenden Gemeinden ans\u00e4ssig waren bzw. sind.
- Studentinnen und Studenten, die als ordentlich Studierende an staatlichen/ staatlich anerkannten deutschen Hochschulen, an Hochschulen für bildende Künste und Musik, an Fachhochschulen (Hochschulen, die entsprechend dem Landeshochschulgesetz gefördert werden) sowie an Hochschulen in der zum Geschäftssitz der Stiftung angrenzenden Schweiz immatrikuliert sind oder zum nächstmöglichen Semester nach dem Bewerbungsschlusstermin das Studium aufnehmen werden.
- Studierende eines Zweitstudiums, die bereits ein berufsbefähigendes Hochschulexamen vorweisen, werden nicht in den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber einbezogen.
- Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die zum nächstmöglichen Förderungsbeginn die Altersgrenze von 26 Jahren erreicht haben.
- Berufsbegleitende Studiengänge werden nicht gefördert.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls eine andere Tätigkeit die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend (ab 16 Stunden wöchentlich) in Anspruch nimmt.
- Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch die Volksbank Hochrhein-Stiftung und durch andere Institutionen (Ausnahme: die/der Studierende erhält BAföG) ist nicht möglich.

4. Bewerbungsunterlagen

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Bewerbungsbogen beizufügen:

- ein maschinengeschriebener bzw. mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellter, ausformulierter Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- ein Passbild (neueren Datums mit Namen auf der Rückseite)
- eine beglaubigte Fotokopie des Hochschulzugangszeugnisses
- Fotokopien der bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)
- Fotokopien der Teilnahmenachweise bzw. Ergebnisse an Musikwettbewerben (maximal die fünf zeitlich aktuellsten Teilnahmen) bzw. an Meisterkursen (maximal die fünf zeitlich aktuellsten Teilnahmen).
- Immatrikulations-/Studienbescheinigung
- Fotokopie des Antrags auf BAföG bzw. des BAföG-Bescheides
- Fotokopien aller Ausbildungs- und Praktikantenzeugnisse und -bescheinigungen
- Im Falle bereits absolvierter Ausbildungsgänge, abgeschlossener Lehren oder Praktika sind die Abschlusszeugnisse einzureichen

5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Anhand der eingereichten Unterlagen wird nach folgenden Auswahlkriterien eine Vorauswahl getroffen.

- überdurchschnittliche schulische und hochschulische Leistungen im Bereich Musik
- persönliche Eignung
- Studentinnen/Studenten, die eine BaföG-Förderung erhalten, werden bevorzugt berücksichtigt

Die Volksbank Hochrhein-Stiftung kann nach einer durchgeführten Vorauswahl weitere Auswahlverfahren wie beispielsweise ein Vorspiel zu Hilfe ziehen. Hierbei werden die Gremien der Stiftung über die Aufnahme der Bewerber entscheiden. Die Gremien der Stiftung können für weitere Auswahlverfahren fachkundige Personen hinzuziehen.

6. Dauer der Förderung und Leistungskontrolle

Die Höchstförderungsdauer ist auf die Regelstudienzeit für den Abschluss Bachelor bzw. Master begrenzt. Die Förderungsdauer berücksichtigt folgende Stufen:

- Die Erstförderung dauert bis zum Ende des vierten Semesters der Regelstudienzeit.
- Die Folgeförderung für weitere vier Semester Regelstudienzeit bis zum Bachelor-Abschluss ist abhängig vom Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung mit einem Notenschnitt von mindestens 2,5.
- Eine Folgeförderung für weitere vier Semester Regelstudienzeit bis zum Abschluss Masters ist abhängig von Nachweis der bestanden Abschlussprüfung zum Bachelor mit einem Notenschnitt von mindestens 2,5.
- Die Höchstförderungsdauer beträgt demnach 12 Semester Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
- Die Förderung erlischt sofort bei Abbruch des Musikstudiums.

7. Finanzielle Förderung

Der monatliche Förderungsbetrag für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Volksbank Hochrhein-Stiftung ist abhängig vom Einkommen der Eltern, von eigenen Einkünften und vom Einkommen des Ehepartners. Der Förderungsbetrag beträgt derzeit im Höchstfall € 250,00 – als Mindestbetrag sind € 150,00 vorgesehen, dieser Betrag stammt aus Mitteln des VR-GewinnSparens der Volksbank Hochrhein eG. Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht.

8. Ende der Förderung

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen Die Förderung erlischt sofort im Falle eines Fehlverhaltens des Studierenden welches zivil- oder strafrechtlich beurkundet wird. Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden

 im Falle einer nachgewiesenen Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).

9. Schlussbestimmungen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten informieren die Volksbank Hochrhein-Stiftung umgehend über ihren Studienabschluss und reichen eine Kopie des Examenszeugnisses und der Urkunde ein.

Der Vorstand der Volksbank Hochrhein Stiftung kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Bestimmungen der Nummern 2; 3; 6 oder 8 zulassen.